

Zulassung eines Fahrzeugs auf eine(n) Minderjährige(n) (18. Lebensjahr noch nicht vollendet)

"Fahrzeughalter ist, wer ein Kraftfahrzeug für eigene Rechnung in Gebrauch hat und die Verfügungsgewalt darüber besitzt, Ziel und Zeit seiner Fahrten selbst zu bestimmen."

Da dies bei einem Minderjährigen nicht der Fall sein kann, muss eine Zulassung auf Kinder und Jugendliche grundsätzlich verweigert werden. Schon alleine aufgrund der fehlenden Fahrerlaubnis bzw. auch nicht absehbaren Fahrerlaubnis fehlt es an der Verfügungsgewalt.

Eine Zulassung auf einen Minderjährigen ist grundsätzlich nur bei Schwerbehinderung möglich oder unter Vorlage der jeweiligen Fahrerlaubnis (Kleinkraftrad- TÜV-Bescheinigung, Leichtkraftrad - Scheckkartenführerschein, 17-Jährige - rosa Prüfbescheinigung), auch in Kopie.

Bei Zulassung auf einen Minderjährigen muss immer auch eine Einverständniserklärung beider Elternteile/ der/ des Erziehungsberechtigten und dessen/deren Ausweisdokument/e vorgelegt werden.

Neben den bereits genannten Unterlagen ist eine Vollmacht der erziehungsberechtigten Person(en), i. d. R. die Eltern im **Original** vorzulegen.

Es müssen beide Elternteile unterschreiben.

Bei Alleinerziehenden und bei Minderjährigen, die unter Vormundschaft stehen, ist neben der Vollmacht ein entsprechender Nachweis (z. B. Scheidungsurteil, Bestellung zum Vormund) vorzulegen.